

Erläuterungen zum eTHB

i.d.F. 01.01.2022

Allgemeiner Teil:

Das eTHB hat sich seit ihrer Einführung als fester Bestandteil vieler Kollegen in der täglichen Praxis etabliert. Die Abschaffung der bisherigen Möglichkeit auf die Abwicklung von Treuhandschaften nach dem Statut der Rechtsanwaltskammer zu verzichten, hat dazu geführt, dass nunmehr ein Großteil der Kollegen sich mit den Bestimmungen des eTHB auseinandersetzen muss.

Auch seitens der Drittfinanzierer wird die Abwicklung von Treuhandschaften nach den Bestimmungen des eTHB gefordert, die nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des Status fallen.

Weiters hat die COVID-19 Pandemie gezeigt, dass das erst zuletzt eingeführte Instrument der „Übernahmeerklärung“ für die Fälle der Einzel- und Gesamtrechtsnachfolge zu restriktiv waren und Bedarf an einer leichteren Übernahme von bestehenden Treuhandschaften durch einen neuen Treuhänder im Rahmen der Bestimmungen des § 34a Abs 2 und § 34a Abs 5 RAO besteht.

Letztlich lösen Änderungen an einem bereits allseits unterfertigten Kontoverfügungsauftrag (KVA) regelmäßig zeitintensive Arbeiten bei der Kollegenschaft aus, die aus rechtlicher Sicht durch die elektronische Abwicklung nicht notwendig wären.

Die (neuerliche) Novellierung des eTHB soll im Wesentlichen

- 1) den Anwendungsbereich, um Treuhandschaften unter den Regeln des Statuts abwickeln zu können, erweitern,
- 2) die Erstellung von Änderungsmeldungen des Kontoverfügungsauftrags erleichtern,
- 3) die Übernahme von Treuhandschaften durch Kammerkommissäre und nominierte Kommissäre ermöglichen.

Besonderer Teil:

ad Kurzbezeichnung des elektronischen Treuhandbuchs:

Die Jahreszahl als Addendum zur Abkürzung für elektronisches TreuHandBuch (eTHB) bei jeder Neufassung oder Novellierung des Statuts erforderte regelmäßig die Adaption von Beilagen, auch wenn sich diese inhaltlich nicht geändert haben. Um Softwareadaptionen hintanzuhalten, die aus rechtlicher Sicht nicht notwendig sind, entfällt die Jahreszahl.

ad Novellierung RAO

Mit BGBl. I Nr. 19/2020 wurde die Bestimmung des § 23 Abs 4 RAO in § 23 Abs 6 RAO geändert. Die im Statut unter „1. Gesetzliche Grundlagen“, „11.1 Zuordnung“, „15. Vertrauensschadenversicherung der Rechtsanwaltskammer“ und „16. Versicherungsprämie“ enthaltenen Verweise auf die zitierte Bestimmung wurden entsprechend angepasst.

ad 6.2.2 Ausnahmen und Erweiterungen vom sachlichen Anwendungsbereich

Im Punkt 6.2.2 sind die Ausnahmen des sachlichen Anwendungsbereiches des eTHB taxativ aufgezählt. Im Punkt 6.2.3 sind jene Treuhandschaften angeführt, auf welche der Anwendungsbereich des Statuts freiwillig erweitert werden kann. Ursprünglich war die freiwillige Erweiterung nur möglich für Treuhandschaften unter € 40.000,00 (Punkt 6.2.3 lit a) und betreffend die Abwicklung von Gerichtsgebühren, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben (Punkt 6.2.3 lit b). In der letzten Überarbeitung wurde der freiwilligen Anwendungsbereich des Statuts dahingehend erweitert, wenn Insolvenz- und Masseverwalter, Zwangsverwalter, Erwachsenenvertreter oder Vermögensverwalter Liegenschaftstransaktionen abwickeln (Punkt 6.2.3 lit c).

Die Praxis hat gezeigt, dass es den Wunsch vor allem der finanzierenden Banken gibt, auch Gerichtsvergleiche (insbesondere naheheliche Aufteilungsbeschlüsse, bei denen es häufig um Liegenschaften geht), über das eTHB abwickeln zu können. Die Abwicklung von Scheidungsvergleichen ist vom eTHB 2021 grundsätzlich ausgenommen (Punkt 6.2.2 lit c). Auch diesbezüglich ist nunmehr eine freiwillige Erweiterung möglich, sofern es um die Abwicklung einer Liegenschaft geht.

ad 7.4 Belehrungsverpflichtung

Um der Rechtsanwaltskammer die Prüfung zu ermöglichen, ob ein Treugeber berechtigt ist, bei telefonischen Erkundigungen Auskunft über eine Treuhandschaft zu erhalten, hat der Treuhänder im Rahmen der Erstmeldung für jeden Treugeber einen Auskunftscodex an die Rechtsanwaltskammer zu übermitteln. Der Auskunftscodex soll den Treugebern vom Treuhänder via Informationsblatt (Beilage ./7) bekannt geben werden. Details über die Anforderungen an den Auskunftscodex ergeben sich aus der jeweiligen Schnittstellenbeschreibung.

ad 7.7 Einbeziehung weiterer Bedingungen und 8.1. Treuhandkonto

Unter diesen Punkten erfolgen die Richtigstellungen der Bezeichnung der Organisationseinheit für die Banken bei der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Geschäftsbedingungen für Anderkonten.

ad 9.3.2. Änderungsmeldung (des Kontoverfügungsauftrags)

Gemäß Punkt 9.3.2 zweiter Absatz ist bei Änderungen des KVA grundsätzlich die schriftliche Zustimmung sämtlicher Treugeber erforderlich. Sofern nur die nachträgliche Bekanntgabe der Bankverbindungen des bereits im Kontoverfügungsauftrag genannten Empfängers erfolgt, ist

die Unterfertigung desselben durch den Treuhänder sowie durch jenen Treugeber ausreichend, der dem Treuhänder den Empfänger vorgibt.

Mit dieser Novelle gilt dies nicht nur bei der nachträglichen Bekanntgabe der Bankverbindung (wenn also im ursprünglichen KVA nur der Empfänger ohne jede Bankverbindung genannt ist), sondern auch dann, wenn die beim Empfänger angeführte Bankverbindung durch eine andere Bankverbindung desselben Empfängers getauscht wird. Eine Änderung der Bankverbindungen für jenen Treugeber, die die ursprüngliche Bankverbindung genannt hat wird damit ohne Qualitäts- und Sicherheitsverluste wesentlich erleichtert.

ad 9.4. Übernahmeerklärung

Die Übernahmeerklärung ermöglichte bisher, ob ein neuer Treuhänder kraft Einzelrechtsnachfolge (z.B. Treuhänder geht in Pension) oder als Gesamtrechtsnachfolger (z.B. Spaltungen bei der GmbH oder Vermögensübernahmen bei Personengesellschaften - S 142 UGB) agiert.

Mit der Novellierung wird zusätzlich die Übernahme einer Treuhandenschaft für jene Fälle ermöglicht, wenn ein Treuhänder verstirbt oder ein Treuhänder die Berufsbefugnis verliert. Dem von der Rechtsanwaltskammer bestellten Kammerkommissär (§ 34a Abs. 2 RAO) oder dem nominierten Kommissär (§ 34a Abs. 5 RAO) ist die Übernahme einer Treuhandenschaft gestattet, wobei diese bei der privatrechtlichen Übernahme von Treuhandaufträgen, die notwendigen zivilrechtlichen Beendigungserklärungen und Zustimmungen sämtlicher Treugeber und des Kreditinstituts zu erwirken haben.

In allen Fällen der Übernahmeerklärung hat der neue Treuhänder die zu übernehmende Treuhandenschaft als (neue) Treuhandenschaft in seinem Treuhandverzeichnis zu führen und diese nach Übernahme der Treuhandenschaft vom bisherigen Treuhänder unter Einhaltung der zivilrechtlichen Bestimmungen mittels Übernahmeerklärung (Beilage ./6) an die Rechtsanwaltskammer zu melden.

ad 10.3. Elektronische Kommunikation mit Treugebern

Mit dem eTHB wurden die technischen Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation zwischen der Rechtsanwaltskammer, den Treugebern und optional mit dem Kreditinstitut über die TLDZ (Teilnehmerdirektzustellung im Wege des webERVs) geschaffen. Da die Treugeber regelmäßig über keinen Zugang zum elektronischen Rechtsverkehr haben und die Teilnahme daran mit technischen und rechtlichen Hürden verbunden ist, die Treugebern nicht gemutet werden können, war zunächst angedacht mit ihnen per E-Mail zu kommunizieren, sofern der Treuhänder die datenschutzrechtliche Zustimmung hierfür eingeholt hat. Da – nach Ansicht der Datenschutzbehörde – eine derartige Zustimmung rechtlich unzulässig ist, soll nunmehr die Kommunikation über die von den Rechtsanwaltskammern geschaffene vertrauliche Kommunikationsplattform context® erfolgen, mit der sämtliche datenschutzrechtliche Anforderungen gewährleistet sind. Die elektronische Kommunikation über diese Plattform

bietet sämtlichen Kommunikationspartnern nicht nur hinsichtlich der Sicherheit deutliche Vorteile, sondern bringt vor allem der Rechtsanwaltskammer Effizienzsteigerungen und Kostenersparnisse, sodass die Treuhänder angehalten werden, die für die Adressierung der Nachrichten erforderliche E-Mail-Adresse im Rahmen der Erstmeldung offenzulegen, sofern der Treugeber über die technischen Voraussetzungen (E-Mail-Adresse) verfügt.

ad Zeitlicher Geltungsbereich, Inkrafttreten

Die Novelle tritt mit 01.01.2022 in Kraft und ist auf alle Treuhandschaften anzuwenden, die der Rechtsanwalt ab diesem Zeitpunkt übernimmt oder gemeldet hat.